

29.01.92

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

A. Zielsetzung

Ausländischen Mitbürgern ist auch das passive Wahlrecht zu den Organen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung einzuräumen.

B. Lösung

Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - (Voraussetzungen für das passive Wahlrecht).

C. Kosten

Keine

D. Alternativen

Keine

Bundesrat

Drucksache 69/92
29.01.92

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 23. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven
Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungs-
wahlen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 639. Sitzung am 14. Februar 1992 zu
setzen.


Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Drucksache 69/92

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch (BGBl. I) wird wie folgt geändert:

In § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Textstelle "zum Deutschen Bundestag" durch die Textstelle "nach § 50" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Begründung:

Die Integration ausländischer Mitbürger ist zu einer der drängendsten politischen Aufgaben geworden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht länger aufschiebbar, den ausländischen Versicherten bei den Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger das passive Wahlrecht einzuräumen.

Ausländische Mitbürger waren und sind am Aufbau und an der Weiterentwicklung unseres Sozialstaates wesentlich beteiligt. Das System der Sozialversicherung ist in seiner heutigen Form auch durch ihre Mitwirkung entstanden, sie sind Teil der Solidargemeinschaften der Sozialversicherung. Ausländische Versicherte tragen die Rechte und Pflichten an diesem System in gleicher Weise wie die deutschen Versicherten. Es ist in keiner Weise einsichtig, daß ihnen das Recht an der Mitwirkung der Gestaltung dieses Systems durch Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien versagt bleibt. Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt die für das passive Wahlrecht noch bestehende Voraussetzung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Änderung des § 51 Absatz 1 Nummer 3 SGB IV. Die hier angestrebte Rechtsänderung setzt auch ein wichtiges europapolitisches Signal.

Verfassungsrechtlich steht der Einführung eines passiven Wahlrechts für Ausländer in der Sozialversicherung nichts entgegen. Insbesondere die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 zum kommunalen Wahlrecht für Ausländer im staatlichen Bereich bestätigen die Notwendigkeit der hier vorgesehenen Rechtsänderung mit großer Deutlichkeit. Die tragenden Gesichtspunkte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Das aktive wie das passive Wahlrecht folgt aus der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung, nicht aus der Volks- oder Staatsangehörigkeit der Versicherten. Es muß deshalb allen Mitgliedern gleichermaßen gewährt werden.
2. Dies gilt bei Pflichtversicherungen verstärkt.
3. Die Selbstverwaltungen der Sozialversicherungen sind ausschließlich "mitgliedschaftlich-partizipatorisch" begründet. Sie gehören zu den "funktionalen" Selbstverwaltungen. Das Bundesverfassungsgericht hebt die Notwendigkeit, politisch-staatliche Parlamente einerseits und mitgliedschaftlich-partizipatorisch begründete, funktionale Selbstverwaltungen andererseits unterschiedlich zu sehen, ausdrücklich hervor.

Selbstverwaltungen mit mitgliedschaftlich-partizipatorischem Ansatz gibt es nicht nur in der Sozialversicherung, sie finden sich z. B. auch im Hochschulbereich und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. In keinem dieser Bereiche ist eine bestimmte Staatsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung gebräuchlich. Differenzierungen der Anforderungen einerseits an das aktive und

andererseits an das passive Wahlrecht sind nur auf der Basis von Kriterien, die für alle Mitglieder gleich sind, zulässig. Differenzierungen nach unabänderlichen, vom Mitglied nicht beeinflussbaren, mit dem Versicherungszweck nicht in logische Verbindung zu bringenden Kriterien wie etwa dem des Geschlechts, der Abstammung usw. vor allem aber seiner Heimat, Herkunft und Staatsbürgerschaft, sind sachfremd und daher rechtlich angreifbar.

Versagt man den Mitgliedern einer Sozialversicherung die Möglichkeit, auch eine/n Versicherte/n mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu wählen, werden auch die Rechte der Mitglieder mit deutscher Staatsbürgerschaft verkürzt.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

A. Zielsetzung

Ausländischen Mitbürgern ist auch das passive Wahlrecht zu den Organen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung einzuräumen.

B. Lösung

Änderung des § 51 Abs. 1 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - (Voraussetzungen für das passive Wahlrecht).

C. Kosten

Keine

D. Alternativen

Keine

13.03.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts
für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

/ Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992
beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 69/92 (Beschluß)

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Einführung
des passiven Wahlrechts für Ausländer
bei den Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976
(BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch
..... (BGBl. I), wird wie folgt geändert:

§ 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma nach dem ersten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- c) In Absatz 6 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
"1. nach § 50 Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist,"

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Begründung:

Die Integration ausländischer Mitbürger ist zu einer der drängendsten politischen Aufgaben geworden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht länger aufschiebbar, den ausländischen Versicherten bei den Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger das passive Wahlrecht einzuräumen.

Ausländische Mitbürger waren und sind am Aufbau und an der Weiterentwicklung unseres Sozialstaates wesentlich beteiligt. Das System der Sozialversicherung ist in seiner heutigen Form auch durch ihre Mitwirkung entstanden; sie sind Teil der Solidargemeinschaften der Sozialversicherung. Ausländische Versicherte tragen die Rechte und Pflichten an diesem System in gleicher Weise wie die deutschen Versicherten. Es ist in keiner Weise einsichtig, daß ihnen das Recht an der Mitwirkung der Gestaltung dieses Systems durch Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien versagt bleibt. Der Gesetzentwurf beseitigt die für das passive Wahlrecht noch bestehende Voraussetzung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit durch Streichung des § 51 Absatz 1 Nummer 3 SGB IV. Die hier angestrebte Rechtsänderung setzt auch ein wichtiges europapolitisches Signal.

Verfassungsrechtlich steht der Einführung eines passiven Wahlrechts für Ausländer in der Sozialversicherung nichts entgegen. Insbesondere die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 zum kommunalen Wahlrecht für Ausländer im staatlichen Bereich bestätigen die Notwendigkeit der hier vorgesehenen Rechtsänderung mit großer Deutlichkeit. Die tragenden Gesichtspunkte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Das aktive wie das passive Wahlrecht folgt aus der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung, nicht aus der Volks- oder Staatsangehörigkeit der Versicherten. Es muß deshalb allen Mitgliedern gleichermaßen gewährt werden.
2. Dies gilt bei Pflichtversicherungen verstärkt.
3. Die Selbstverwaltungen der Sozialversicherungen sind ausschließlich "mitgliedschaftlich-partizipatorisch" begründet. Sie gehören zu den "funktionalen" Selbstverwaltungen. Das Bundesverfassungsgericht hebt die Notwendigkeit, politisch-staatliche Parlamente einerseits und mitgliedschaftlich-partizipatorisch begründete, funktionale Selbstverwaltungen andererseits unterschiedlich zu sehen, ausdrücklich hervor.

Selbstverwaltungen mit mitgliedschaftlich-partizipatorischem Ansatz gibt es nicht nur in der Sozialversicherung, sie finden sich z. B. auch im Hochschulbereich und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. In keinem dieser Bereiche ist eine bestimmte Staatsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung gebräuchlich. Differenzierungen der Anforderungen einerseits an das aktive und

andererseits an das passive Wahlrecht sind nur auf der Basis von Kriterien, die für alle Mitglieder gleich sind, zulässig. Differenzierungen nach unabänderlichen, vom Mitglied nicht beeinflussbaren, mit dem Versicherungszweck nicht in logische Verbindung zu bringenden Kriterien wie etwa dem des Geschlechts, der Abstammung usw. vor allem aber seiner Heimat, Herkunft und Staatsbürgerschaft, sind sachfremd und daher rechtlich angreifbar.

Versagt man den Mitgliedern einer Sozialversicherung die Möglichkeit, auch eine/n Versicherte/n mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu wählen, werden auch die Rechte der Mitglieder mit deutscher Staatsbürgerschaft verkürzt.

Das Gesetz sollte noch vor Einleitung der nächsten Sozialversicherungswahlen, die für Anfang Oktober 1992 vorgesehen ist, in Kraft treten.